

Wir Friderich von Gottes Gnaden
 König in Preussen, Marggraf zu Bran-
 denburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-
 Cämmerer und Chur-
 fürst &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wie Wir
 mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß das Publi-
 cum in Unfern Gelder- und Meursischen Landen, den
 seith dem letzteren Kriege, willkührlich erwählten
 Cours, der Ein- und Ausländischen Gold- und Silber
 Müntzen und zwar Rthlr. Stb.

Einen Friderichs - Carls - und Louis d'Or					
à 5. Rthlr. zu	-	-	-	-	6 -
Ein Schild Louis d'Or	-	-	-	-	7 - 20
Ein Ducaten	-	-	-	-	3 - 30
Ein Holländischen Gulden	-	-	-	-	0 - 40
Ein dito Gestempelten Schilling	-	-	-	-	0 - 12

Unter sich im Handel und Wandel anzunehmen, bis
 dato noch zur Norme oder Richtschnur behalten, mit-
 hin nicht nur dem §. 6. und 10. Unseres emanirten
 Müntz-Edicti vom 29ten Martii 1764. Vermöge wel-
 chem allen Unfern Landes Unterthanen, das jetzige Cou-
 rant-Geld nach dem vorgeschriebenen Werth, der allei-
 nige Maßstock seyn soll, sondern auch denen hiernächst
 publicirten Verordnungen, wegen des bestimmten Va-
 leurs der frembden Sorten, schlechterdings entgegen
 gehandelt werde; Wir aber solchen Unfug, woraus bey
 dem Müntz-Wesen und dem Cours Unserer Gelder
 nichts als Unordnungen und Mängel entstehen, länger
 nach zu sehen, und solchen zu verstatten gar nicht ge-
 meinert sind: Als wird hierdurch wiederhohlentlich noch-
 mahls festgesetzt und Verordnet, daß à dato publica-
 tionis dieses Circularis, in Unfern Hertzogthum Geldern
 und Fürstenthum Meurs, so wohl im Handel und Wan-
 del, als auch sonst aller Doppelter Cours der Müntzen

schlechterdings gänzlich cessiren, und durchaus nicht weiter verstattet werden sol; Wes Endes Wir auch Unserm General-Fiscal unterm 27ten August jüngsthin näher aufgegeben haben, sämtliche Fiscäle in den Provintzien zu beordern, auf alle vorgehende Contraventiones genau zu invigiliren, und diejenige so hierwieder handeln mögten, zur rigoureussten Strafe zu ziehen; damit endlich einmahl in Absicht der Müntz-Sachen, es mit Unsern nur gedachten Provintzien in Ordnung kommen möge. Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit dieses entschuldigen, sondern vor Schaden zu hüten wissen möge; So soll gegenwärtiges Circulare zum Druck befördert, und sämtlichen Magisträten in denen Städten, auch Beamten und Regierern des platten Landes in Vorgesagten Unsern Provintzien davon zur publication und affixion, als welche zu verrichten denselben hierdurch ausdrücklich anbefohlen wird; die nöthigen Exemplaria zugesandt werden: So geschehen und gegeben Meurs in Unserer Krieges und Domainen Cammer den 9ten September 1765.



An statt und von Wegen Allerhöchst gedachter Seiner
Königl. Majestät.

v. Derfchau. v. Reinhart. Recop. Plesmann. Bzrensprung. Olfen.

C I R C U L A R E.

Wegen besserer Befolgung des emanir-
ten-Müntz Edicts vom 29ten Martii
1764. und denen nach her dieser-
halb publicirten Verordnungen;
auch gänzlicher Abstellung
des Doppelten Müntz-
Courses.

Helms